

# RS OGH 1973/9/5 5Ob121/73, 6Ob645/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1973

## Norm

ABGB §879 Abs2 Z3 Cllj

ABGB §880a

## Rechtssatz

Als Veräußerung iS des Gesetzes ist jedes auf Übertragung oder Belastung gerichtete entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verstehen. Es ist also nicht nur die unmittelbare Verfügung über die dem Erblasser noch gehörigen Sachwerte durch denjenigen, der diese Werte als Erbe oder Legatar erhofft, sondern auch die Übernahme der Verpflichtung einem Dritten gegenüber zur späteren - nach dem Tod des Erblassers auszuführenden - Verfügung über diese Sachwerte als Veräußerungsgeschäft zu beurteilen. Ist ein solche Verpflichtungsübernahme aber gem § 879 Abs 2 Z 3 ABGB nichtig, so kann es dahingestellt bleiben, ob sind als Garantievertrag iS des § 880 2. Fall ABGB zu verstehen ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 121/73

Entscheidungstext OGH 05.09.1973 5 Ob 121/73

- 6 Ob 645/84

Entscheidungstext OGH 06.09.1984 6 Ob 645/84

Auch; nur: Als Veräußerung iS des Gesetzes ist jedes auf Übertragung oder Belastung gerichtete entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verstehen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0016776

## Dokumentnummer

JJR\_19730905\_OGH0002\_0050OB00121\_7300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>